

Nr. 4

2 BvR 1844/10

Christian Adler
Paradeplatz 5
34613 Schwanstadt

06.08.2010

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Verfassungbeschwerde

Hiermit lege ich

Christian Adler, z. Zt. JVA Schwanstadt, Paradeplatz 5, 34613 Schwanstadt
als Beschwerdeführer

form- und fristgerecht Verfassungbeschwerde gegen

- Entscheidung des Landgericht Marburg vom 18.05.2010 (7 StVK 228/10)
- Entscheidung des OLG Frankfurt vom 15.07.2010 (3 Ws 514/10)

ein und rüge die Verletzung meiner Grundrechte aus ART 1 Abs 1, ART 2 Abs 2 S. 1, ART 19 Abs 4, ART 20 Abs 3, ART 103, Abs 1, 2, 3 und ART 104 GG.

Es wird beantragt, die angegriffenen Entscheidungen als Verfassungswidrig aufzuheben.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.) wurde durch Urteil vom 07.06.1999 des Landgerichts Kassel zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Darüberhinaus wurde gegen ihn die Maßregel der Sicherungsverwahrung verhängt Az.: 312 Js 254343/93 .

Die Freiheitsstrafe ist seit dem 28.06.2008 vollständig verbüßt.

Seit dem 28.06.2008 sitzt der Bf. in der „VA Schwalmstadt“ ein und verbüßt - durch den Antrittsbeschluß des LG Kassel vom 19.05.2009 Az.: 2 StVK 32/08 - vermeindlich die Maßregel der Sicherungsverwahrung.

Mit Urteil der 5. Kammer des EGHRR vom 17.12.2009 Nr. 19359/04 Mücke./.Deutschland wurde die BRD wegen Verletzung von ART 5 und ART 7 EMRK in Sachen Sicherungsverwahrung verurteilt. Auf Einzelheiten des Urteils wird an den entsprechenden Stellen der Grundrechtsverletzungen eingegangen.

Aufgrund dieses neuen Sachverhalts einer höchstrichterlichen Entscheidung beantragte der Bf. am 11.05.2010 beim Landgericht Marburg u.a. die Feststellung, daß in der „VA Schwalmstadt“ die Sicherungsverwahrung derzeit als Strafe vollstreckt wird und infolge dessen die Bildung einer Gesamtstrafe.
Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit Beschuß vom 21.05.2010, zugestellt am 27.05.2010, wurde der Antrag durch das Landgericht Marburg Az.: 7 StVK 228/10 abgelehnt.

Der Beschuß ist als Anlage 2 beigefügt.

Gegen den Beschuß hat der Bf. form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.05.2010 Beschwerde beim OLG Frankfurt eingelegt.

Das Beschwerdeschreiben ist als Anlage 3 beigefügt.

Das OLG Frankfurt hat die Beschwerde mit Beschuß vom 15.07.2010 Az.: 3 Ws 514/10, zugestellt am 22.07.2010, verworfen.

Der Beschuß ist als Anlage 4 beigefügt.

Gegen die beiden abgelehnten Beschlüsse richtet sich diese Verfassungsbeschwerde, weil sie den Bf. in seinen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

Zulässigkeit

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist in schriftlicher Form und binnen Monatsfrist, folglich fristgerecht eingereicht.

Der Antragsteller ist Bürger der Bundesrepublik Deutschland und als solcher kann er Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten (vgl. ART 1 - 14 GG) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (ART 20, 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Vorliegend wurde er in seinen Rechten aus ART 1 Abs 1, ART 2 Abs 2 S. 1, ART 19 Abs 4, ART 20 Abs 3, ART 103 Abs 1, 2, 3 und ART 104 GG verletzt.

Der Annahmebeschluß gemäß § 93a Abs 1 BVerfGG kann ergehen, weil ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.

Neben dem Bf. sitzen in der BRD hunderte Sicherungsverwahrte in einer rechtswidrigen Strafe, statt in einer Maßregel.

Begründetheit

(1) Verletzung ART 103 GG

ART 103 Abs 1 GG: Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

ART 103 Abs 2 GG: Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

ART 103 Abs 3 GG: Niemand darf, wegen der selben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Der Bf. wurde zu einer Zeitstrafe von 15 Jahren verurteilt.

Zusätzlich wurde die Maßregel gem. § 66 StGB ausgesprochen.

Die Tat und Schulübezogene Freiheitsstrafe war am 20.06.2000 vollständig verbüßt.

Seit dem 20.06.2000 verbüßt der Bf. anstatt einer Maßregel eine Präventivhaft,

die allein auf Grund von Verwaltungsverfügungen als Strafe an ihm vollstreckt wird.

Daf es sich bei der in Deutschland praktizierten Sicherungsverwahrung um Strafe handelt, ergibt sich aus den Tatsachen, daß ...

- die Sicherungsverwahrung im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird,
- die Vorschriften, die die Sicherungsverwahrung regeln, im Gesetz der "strafen" enthalten sind,
- die Sicherungsverwahrung an die Schuld des Täters gebunden ist,
- die Sicherungsverwahrung nur bei Vorliegen bestimmter früherer Straftaten verhängt werden darf,
- Sicherungsverwahrte gemeinsam mit Strafgefangenen in Haftanstalten untergebracht sind,
- die Sicherungsverwahrung keiner Unterschied zum Vollzug einer Freiheitsstrafe darstellt,
- Sicherungsverwahrte weniger Vollzugslockerungen erfahren, als Strafgefangene.

Nach ausführlicher Prüfung hat der EGMR am 17.12.2004 in der Sache Mücke./.Deutschland festgestellt, daß Sicherungsverwahrung nach dem Strafgesetzbuch als "Strafe" im Sinne von ART 7 Abs 1 der Konvention einzustufen ist (Rdnr. 133 d. Urteils).

Anstatt einer Maßregel verbüßt der Bf. eine präventive Strafe ohne sich einer Straftat schuldig gemacht zu haben.

Ein konkreter Tatvorwurf existiert nicht, sondern der Bf. wird für potentielle künftige Straftaten im voraus bestraft und weiter in Haft gehalten. Der Bf. wurde wegen diesen potentiellen künftigen Straftaten keinem Richter vorgeführt.

Insbesondere wurde der Bf. auch nicht durch ein richterliches Urteil zu dieser Präventivstrafe verurteilt.

Für ein solches Urteil hätte es auch an der nach ART 103 Abs 1, 2 und 3 GG notwendigen Tat und dem entsprechenden Strafgesetz gefehlt.

Eine Haft allein zur Vorbeugung, die sogenannte Präventivhaft, stellt eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

auch die ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht, und zugleich an der EGMR-Entscheidung als deutsche Richterin beteiligte Frau Renate Jaeger stellt dazu klar:

"Eine Präventionshaft ist nach der Konvention nicht vorgesehen.

Das bedeutet: Kein generalpräventive Gründe, das heißt, der Schutz der Bevölkerung vor der Gefährlichkeit bestimmter Menschen, ist als solches kein Haftgrund". (Renate Jaeger zu nbb-online, beigefügt als Anlage 5).

Bisher war es möglich, die Sicherungsverwahrung als Maßregel zu deklarieren und diese präventive Bestrafung dadurch polizeirechtlich und nicht strafrechtlich zu rechtfertigen.

Durch diesen "Maßregel-Etikettenschwindel" konnte eine gewisse Legalität und Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung vorgetäuscht werden, um diese Form der Präventivbestrafung aufrecht zu erhalten!

Durch das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 wurde jetzt höchstrichterlich festgestellt, daß Sicherungsverwahrung Strafe ist.

Das Urteil ist seit dem 11.05.2010 rechtskräftig und bindend.

Die unter dem Deckmantelchen der Maßregel erschlichene Legalität und Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung ist somit hinfällig und muß erneut überprüft werden.

Für eine restlose Abschaffung der Sicherungsverwahrung in Deutschland spricht auch, daß sie "dysfunktional und verfassungsrechtlich untragbar" ist (AK-Böllinger § 66 StGB Rz. 41).

Gestützt wird diese Überzeugung durch die Erkenntnis, daß das Dilemma von Unterprognose und Überprognose auch durch jüngste Forschungen nicht überwunden werden konnte.

Im Kern beruht die Sicherungsverwahrung auf fragwürdigen Grundlagen; sowohl ihre Verhängung als auch ihre Aussetzung erfolgt auf Grundlagen von psychiatrischen Gutachten. Die Zuverlässigkeit dieser Gutachten wird jedoch von ihren renomiertesten Erstellern selbst in Frage gestellt:

So sagt etwa Norbert Nedopil: "Es gibt unter 100 Fällen 60 Irrtümer zu Lasten der Untergebrachten" (Süddeutsche Zeitung vom 24.10.2003, Anlage 6). Auch eine aktuelle Studie der Universität Bochum unter der Leitung von Prof. Thomas Feltes zeigt, daß die durch Gutachter attestierte Gefährlichkeit in fast allen Fällen nicht gegeben war.

Untersucht wurde die Rückfälligkeit von 87 Gefangenen, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt und durch Gutachten untermauert worden war, diese aber von Gerichten aus forensrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Im Untersuchungszeitraum wurden lediglich 23 von ihnen erneut rückfällig, davon 9 zu Geldstrafen, 4 zu Freiheitsstrafen zu Bewährung, die restlichen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Lediglich 3 dieser Delikte waren mit Gewalt verbunden und erreichten eine Intensität, die gutachterlich bei allen attestiert war (vgl. zur Fettes-Studie, FS 1/2010, S.6, als Anlage 7).

Auch Norbert Leygraf gibt zu bedenken: "Wir sollen orakeln, was jemand bis zu seinem Lebensende macht" (in: Sabine Rückert: Wird er es wieder tun? Die Zeit vom 13.02.2003, als Anlage 8).

Michael Osterheider, der die größte deutsche Klinik für forensische Psychiatrie in Lippstadt leitet, erklärt: "Es ist barer Unsinn, von Psychiatern zu verlangen, das Verhalten normaler Strafgefangener zu prognostizieren" (Anlage 8).

Die Einigkeit unter den besten Gutachtern Deutschlands scheint offenbar, wenn selbst Prof. Kröber die Gefährlichkeitstests zur Vorhersage von Gewalttaten in Frage stellt: "Es gibt Amokläufer, die kommen bei diesen Katalogen auf null Punkte, haben aber 10 Menschen umgebracht." (Anlage 8). Die Verfahren zur Anordnung der Sicherungsverwahrung beruhen auf wissenschaftlich ungesicherten Konzepten.

Im Gegensatz zu den sonstigen ^{auf} bewährten Erkenntnissen beruhenden deutschen Rechtssystem wurde ein quasi den Würfelspiel vergleichbares Prognoseverfahren eingeführt.

Die gesamte Gutachterei ist offenkundig nicht geeignet, eine solch schwere Entscheidung, wie jene zwischen Freiheit und Unfreiheit zu treffen.

Auch aus diesem Grund ist die Sicherungsverwahrung abzuschaffen.

Allzu unbestimmte Anordnungskriterien, insbesondere der in § 66 StGB vorgesehene "Hang zu erheblichen Straftaten" führt zu Ungleichbehandlung und verletzt ART 3 GG (Schüler-Springorum 1989).

Die Unbestimmtheit der Maßregel verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des ART 103 Abs 2 SG (Weichert StV 1989, 269) und wegen des unleugbaren Sanktionscharakters der Sicherungsverwahrung ist ferner das Doppelbestrafungsverbot verletzt (Weber 1988, 116; Weichert 1998, 270).

In Deutschland kann bereits die Sicherungsverwahrung dann angeordnet werden, wenn in Taten, die zu einer Aburteilung führen, ein "Hang" zu weiteren schweren Taten hinreichend zum Ausdruck kommt.

Der Täter wird dann zunächst wegen seiner eigentlichen Schuld zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und wegen seines angeblichen Hangs zu künftiger Taten zusätzlich zu einer präventiven Vorausbestrafung (SV).

Ein und die selbe Handlung wird so zu zweierlei Freiheitsentzug herangezogen. Die Tat ist dann beides: Ausdruck des freien Willens, der die Schuld begründet, und Ausdruck des Hangs, (des charakterlichen Defekts) von dem der Täter beherrscht werde.

Eher verleugnend denn billigend wird dabei der offenkundige Widerspruch in Kauf genommen: wie kann jemand frei und von seinem Hang beherrscht sein?

Eine Verletzung des ART 103 Abs. 1, 2 und 3 liegt vor.

(2) Verletzung ART 104 GG

ART 104 Abs 1 GG: Die Freiheit der Person kann nur auf Grun^t eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.

Der Bf. ist aus seinem grun^trechts gleichen Recht aus ART 104 verletzt. Unstrittig ist er als Insasse der JVA Schwalmstadt seiner Freiheit beraubt. Fraglich ist, ob es dafür eine Rechtsgrundlage in Form eines förmlichen Gesetzes gibt.

Zwar gibt es die Vorschrift über die Sicherungsverwahrung, der Bf. ist jedoch dadurch verletzt, daß er zwar nach diesen Vorschriften eine Maßregel zu verbüßen hätte, er de facto aber eine weitere Strafe verbüßt.

Daß es sich bei der Sicherungsverwahrung in der JVA Schwalmstadt um eine Strafe handelt, hat der EGMR in seiner Entscheidung vom 17.12.2009 für einen Mitinsassen aus der JVA Schwalmstadt festgestellt.

Nach ausführlicher und umfassender Prüfung kam der EGMR zu dem Ergebnis, daß es in der JVA Schwalmstadt keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und dem Vollzug einer angeordneten Sicherungsverwahrung gibt und daß die Sicherungsverwahrung nach dem Strafgesetzbuch als "Strafe" im Sinne von Art 7 Abs 1 der Konvention einzustufen ist - vgl. Urteil Nücke./.Deutschland vom 17.12.2009 Rdnr 133.

Nach alldem verbüßt der Bf. nach Ansicht des EGMR eine Strafe.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreiheit des Grundgesetzes befaßt und daraus die Pflicht der Fachgerichte zur Berücksichtigung der Entscheidungen eines völkerrechtlich ins Leben gerufenen internationalen Gerichts abgeleitet (2 BvR 1481/04 - " Görgülü " ; BVerfGE 74, 358, 370; 111, 307, 315). Ungeachtet des Umstandes, daß die Gewährleistungen der Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den EGMR kein unmittelbar verfassungrechtlicher Prüfmaßstab sind (BVerfGE 74, 102, 120; 111, 307, 317) hat das Bundesverwaltungsgericht zutreffend festgestellt, daß die deutschen Gerichte eine Pflicht zur vorrangigen Beachtung der Rechtsprechung des EGMR treffe (BVerwGE 110, 203, 210).

Der Auslegung der GG durch den Gerichtshof kann über den entschiedenen Einzelfall hinaus eine normative Leitfunktion beigemessen werden, an der die Vertragsparteien sich zu orientieren haben.

Dieser Ansatz hat sich der BGH (BGHSt 45, 321, 328; 47, 44, 47) und das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 2132/01 vom 19.09.2006) angeschlossen.

Der EGMR hat festgestellt, daß in der JVA Schwalmstadt Strafe verbüßt wird, keine Maßregel vollstreckt wird.

Das Landgericht Marburg hat sich auf diese Frage, obgleich der Antrag dies enthielt, nicht eingelassen und überhaupt nicht geprüft, ob und inwieweit die Zustände in der JVA Schwalmstadt eine Strafe oder eine Maßregel darstellen. Es hat lediglich darauf abgestellt, daß der EGMR die Sicherungsverwahrung nicht als komplett konventionswidrig eingestuft habe, sondern lediglich das Rückwirkungsverbot betroffen sei.

Auch das OLG Frankfurt hat in seinem Beschuß diese Linie beibehalten.

Richtig ist, daß der EGMR eine Sicherungsverwahrung, sog. " preventive detention " grundsätzlich für möglich hält, sofern diese auch als Maßregel vollzogen wird.

Die vorliegende Frage ist nicht, ob eine Sicherungsverwahrung generell möglich ist, sondern daß die in dem konkreten Fall des Bf. verbüßte Sicherungsverwahrung eine solche darstellt, die als Strafe bezeichnet werden muß.

Und dazu hat der EGMR in der erwähnten Entscheidung für einen Mitinsassen der JVA Schwalmstadt sehr wohl festgestellt, daß es sich um eine Strafe handelt. Zwar geschah dies im Rahmen des Rückwirkungsverbots nach ART 7 EMRK. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, daß es sich um Strafe handelt.

Als ob jahrelanges Einsperren in einem Gefängnis etwas anderes sein könnte, als Strafe.

Gegen den Bf. wird eine Strafe vollstreckt, obwohl er seine Strafe schon vollständig verbüßt hat.

Für seine derzeitige Freiheitsentziehung gibt es somit keine Rechtfertigung. Eine solche bestünde nur im Rahmen eines Maßregelvollzugs - dieser findet aber nach Ansicht des EGMR in Schwanstadt gerade nicht statt.

Daß sowohl das Landgericht, als auch das Oberlandesgericht über diese Feststellung des EGMR ohne weitere Prüfung hinweggehen, befremdet.

Die Feststellungen des EGMR haben selbstverständlich entsprechende Würdigung in der fachgerichtlichen Rechtsprechung zu finden.

Zwar hat auch das Bundesverfassungsgericht sich mit der Sicherungsverwahrung bereits beschäftigt und mit Urteil (BVerfGE 190, 109, 212 = StV 2004, 267) entschieden, daß kein Verstoß gegen ART 103 GG (Rückwirkungsverbot) vorliegt. Ob diese viel kritisierte Entscheidung nach jener in Straßburg noch einmal fallen würde, sei dahingestellt. jedenfalls ging aber auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner damaligen Entscheidung von einer Maßregel aus.

gerade um die Feststellung, daß im vorliegenden Fall keine Maßregel, sondern Strafe vollstreckt wird, ging es dem Bf..

Nach den Feststellungen des EGMR für genau diese JV wird hier Strafe vollstreckt. Insofern hätte der Bf. Recht auf Gesamtstrafenbildung, was unweigerlich dazu führen würde, daß er zu entlassen wäre.

Dennoch wird er gegen seinen Willen festgehalten, was eine Verletzung von ART. 104 GG darstellt, der die Fachgerichte nicht abgeholfen haben.

Die Fachgerichte haben die Feststellungen des EGMR offensichtlich nur an den Stellen zur Kenntnis genommen, die ihnen gefallen haben, nämlich der Feststellung, daß grundsätzlich eine Sicherungsverwahrung möglich ist. Die Verletzung von ART 5 und ART 7 EMRK wird ausgeblendet, genau wie die Feststellung, daß die in der JV Schwanstadt vollstreckte Sicherungsverwahrung eine " Strafe " ist.

Es ist doch deutlicher nicht beweisbar, als durch die Feststellungen des höchsten europäischen Gerichts, daß hier faktisch eine Strafe vollstreckt wird.

Um zur Rechtstaatlichkeit zurückzukehren, ist es unvermeidbar, daß System Sicherungsverwahrung aufzugeben.

ART 104 GG ist verletzt.

(3) ART 2 Abs 2 S. 1 GG

ART 2 Abs 2 S. 1 GG: Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Der Bf. wurde zu einer Maßregel verurteilt. Die Vollstreckung einer solchen, und nur einer solchen, würde den Eingriff in sein Freiheitsrecht rechtfertigen. Wie oben ausgeführt, wird gegen ihn aber in der JVA Schwanstadt gar keine Maßregel vollstreckt, sondern eine Strafe.

Aus den Feststellungen des EGMR-Urteil von 17.12.2009, daß Sicherungsverwahrung Strafe ist, muß man konsequenterweise folgern, daß alle Grundsätze, die für Strafe gelten, nunmehr auch auf die Sicherungsverwahrung anzuwenden sind.

Das betrifft vor allem den Grundsatz des schuldangemessenen Straffens, sowie das Prinzip der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit staatlicher Sanktionen.

Jede Strafe muß in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen.

Der Bf. befindet sich in einer Vorausbestrafung und eine Tat oder ein Verschulden des Täters liegen hier nicht vor.

Die Verhängung einer Strafe, die in keinem gerechten Verhältnis zur schuld steht, verstößt gegen das aus ART 2 Abs 2 iVm. ART 1 Abs 1 herzuleitende Übermaßverbot (BVerfGE 6, 339, 439 = NJW 57, 865; BVerfGE 45, 187, 228 = NJW 77, 1525).

ART 2 Abs 2 S. 1 GG ist verletzt.

(4) ART 19 Abs 4 GG - effektiver Rechtsschutz

Der Bf. hat vor den beiden Fachgerichten dargelegt, daß er auch nach den Feststellungen des EGMR rechtswidrig untergebracht ist.

Gegen ihn wird eine Strafe vollstreckt, obgleich allenfalls eine Maßregel angeordnet ist. Er hat dabei ausdrücklich "Sachverhaltsaufklärung" und die Feststellung, daß Sicherungsverwahrung in der JVA Schwanstadt Strafe ist, beantragt.

Beide ablehnende Beschlüsse gehen mit keinem Wort darauf ein, wie sich die Zustände in der JVA Schwanstadt darstellen, - ob es sich also um eine Strafe oder eine Maßregel handelt.

Mit diesem Schweigen haben sie ihre Prüfungs- und Aufklärungspflicht grob verletzt.

Was mehr, als sich auf das höchste europäische Gericht zu beziehen und um Sachverhaltaufklärung zu bitten, hätte der Bf. tun können:

Keine Fachgerichte haben die Sachverhaltaufklärung unterlassen.

Hier stellt eine Verletzung des Grundrechtsschutzes aus ART 14 Abs 4 GG dar.

(5) ART 1 Abs 1 GG

ART 1 Abs 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar

Die Entscheidungen der Fachgerichte haben zur Folge, daß der Bf. Tag für Tag gegen seinen Willen der Freiheit beraubt ist.

Ein solcher, nicht nur kurzfristiger Zustand, sondern ein möglicherweise viele Jahre (seit dem 28.06.2008 befindet er sich formell in einer Maßregel, die aber nicht vollstreckt wird, sondern er wurde fehlerhaft in einer Strafhaft/Präventivstrafe untergebracht) anlauernder Freiheitsentzug ohne rechtliche Grundlage zu den verschärften Bedingungen der Strafhaft berührt und verletzt den Kerngehalt der Menschenwürde.

Eine Verletzung von ART 1 Abs 1 GG liegt somit ebenfalls vor.

(6) Verletzung von ART 20 Abs 3 GG - Rechtsstaatsprinzip

Die abweisenden Beschlüsse des LG Marburg und des OLG Frankfurt fanden nicht etwa zu einem Zeitpunkt statt, in dem der Beschuß des EGMR noch nicht vorlag oder sich noch im Beschwerdestadium befand. Er war zu diesem Zeitpunkt längst rechtskräftig und daher verbindlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschuß vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 deutlich gemacht, daß zur Bindung an Recht und Gesetz (ART 20 Abs 3 GG) die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung gehört.

Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstößende schematische Vollstreckung können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstossen.

Das Landgericht Marburg (und mit der pauschalen Ablehnung und den Verweis auf die Begründung des LG Marburg auch das OLG Frankfurt) berücksichtigt den Beschluss und die Beschlusssymide des EGMR vom 17.12.2009 nur dahingehend, daß der konkrete Kläger sich gegen das Rückwirkungsverbot wandte.

Im vorliegenden Fall geht es aber garnicht um einen Fall der Rückwirkung ; es geht vielmehr, und daß wurde ausführlich vorgetragen, um die Feststellung des EGMR, dass die in Deutschland durchgeführte Sicherungsverwahrung Strafe ist.

Aufgrund dieser Feststellung hat der Bf. Verstöße gegen die Doppelbestrafung angeführt und einen Feststellungsantrag gestellt.

Zu beidem verhalten sich die abweisenden Beschlüsse mit keinem Wort, insofern fehlt es ganz eindeutig an der Beachtung der Feststellungen des EGMR.

Diese Nicht beachtung stellt einen Verstoß gegen ART 20 Abs 3 GG dar.

Nach alldem ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

Der Beschwerdeführer ist in seinen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus ART 1 Abs 1 GG, ART 2 Abs 2 GG, ART 19 Abs 4 GG, ART 20 Abs 3 GG, ART 103 Abs 1, 2, 3 und ART 104 GG verletzt.

Sollten noch weitere Unterlagen benötigt werden, wird um kurze Mitteilung gebeten.

Hochachtungsvoll